



Biodynamische Ausbildung

Rahmenausbildungsvertrag

der biodynamischen Ausbildung im Norden

Zwischen

der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH, Viskulenhof 7, 21335 Lüneburg

- Ausbildungsträger -

Und

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____ Handy: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

- auszubildende Person -

Vertragsnummer: 2025 / _____ / _____ / _____

wird folgender Rahmenvertrag über die biodynamische Ausbildung zum/zur
biodynamischen Landwirt:in/Gärtner:in geschlossen.

Präambel

Die biodynamische Ausbildung als Landwirt:in oder Gärtner:in ist eine dreijährige duale Ausbildung. Die Ausbildung basiert auf den landwirtschaftlichen und menschenkundlichen Anregungen aus der Anthroposophie. Gemeinsam mit allgemeinen theoretischen landwirtschaftlichen Grundlagen setzten wir diese in einer modernen Berufsausbildung um. Bestandteil der Ausbildung ist sowohl das praxisbezogene Lernen auf dem Ausbildungsbetrieb als auch die fachtheoretische Arbeit in den Seminaren, die in einem überbetrieblichen Rahmen stattfindet.

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Grundlagen der Berufe Landwirt:in und Gärtner:in mit dem Schwerpunkt des biodynamischen Landbaus. Die Auszubildenden

werden dazu befähigt nach Abschluss ihrer Ausbildung, in einem Betriebszweig fachlich kompetent und selbständig zu arbeiten.

Der fachtheoretische Teil der Ausbildung, die Benennung der Lehrbetriebe und die Prüfung der biodynamischen Ausbildung erfolgen in Rechtsträgerschaft und Regie der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Dauer, Inhalt und Art der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsjahre. Der Verlauf der Ausbildung, die Bestandteile, die Gliederung und Organisation der Ausbildung sind in der Ausbildungsordnung sowie der Prüfungsordnung für Landwirt:innen und Gärtner:innen der biodynamischen Ausbildung nach zu lesen. Beide Ordnungen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Vertrages.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Für die Teilnahme an der biodynamischen Ausbildung muss ein sechsmonatiges Vollzeit-Praktikum in der Landwirtschaft oder im Gemüsebau bis zum Ausbildungsbeginn (1.08.) absolviert worden sein und die entsprechenden Nachweise der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH vorgelegt werden. Weitere Regelungen sind dem Infoblatt Vorpraktikum zu entnehmen.

(4) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Sie beginnt für das Lehrjahr 2025 am **01.08.2025** und endet am **31.07.2028**

(5) Der/ die Auszubildende wählt den Ausbildungsgang zum/zur: *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

☐ biodynamischen Landwirt:in

☐ biodynamischen Gärtner:in

§ 2 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung (BBK gGmbH)

(1) Die Ausbildungseinrichtung stellt während der dreijährigen Ausbildung den fachtheoretischen Unterricht in Form von Seminaren sicher. Sie benennt für jeden Jahrgang eine Seminarleitung, die sich zusammen mit der Ausbildungscoordination (Referent:in Ausbildung) um die Organisation des Unterrichts kümmert.

(2) Die Ausbildungseinrichtung stellt ein Verzeichnis geeigneter und für die biodynamisch Ausbildung anerkannter Ausbildungsbetriebe zur Verfügung. Die BBK gGmbH, vertreten durch die Seminarleitungen, unterstützt die Auszubildenden bei der Suche eines geeigneten Ausbildungsbetriebes beratend.

§ 3 Aufgaben der Auszubildenden

(1) Die Auszubildenden verpflichten sich verbindlich am fachtheoretischen Teil der Ausbildung (monatliche Seminare) teilzunehmen. Die ihnen dort gestellten Aufgaben sind zu erledigen. Ebenso wird eine aktive und konstruktive Mitarbeit in den Seminaren erwartet und die regelmäßige und vollständige Teilnahme an den Seminaren vorausgesetzt. Bei unentschuldigten Fehlzeiten ist die Anerkennung des Lehrjahres, oder im Wiederholungsfalle die Fortsetzung der Ausbildung, gefährdet. Die Abmeldung hat spätestens zwei Tage nach Versendung der Seminareinladung durch die Ausbildungsorganisation (entweder Geschäftsstelle oder Seminarleitung) zu erfolgen, ansonsten gilt es als unentschuldigtes Fehlen. Bei Krankheit ist der Ausbildungsorganisation ein Attest vorzulegen.

(2) Die Auszubildenden sollen mindestens einmal während ihrer Ausbildungszeit den Praxisbetrieb wechseln. Sie sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ende des Lehrjahres um einen Folgebetrieb zu kümmern. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildung zu mindestens 2/3 auf biodynamisch wirtschaftenden und anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden muss. Bei einem Betriebswechsel legen die Auszubildenden den mit dem Ausbildungsbetrieb geschlossenen Ausbildungsvertrag der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH umgehend vor.

(3) Die Auszubildenden haben als Teil der fachtheoretischen Ausbildung eine umfassende Dokumentation anzulegen. Welche Bestandteile diese enthält, ist in der Prüfungsordnung festgeschrieben und wird durch die Seminarleitung zu Beginn der Ausbildung und im weiteren Verlauf erneut kommuniziert.

§ 4 Kosten der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die Kosten der fachtheoretischen Ausbildung sind grundsätzlich von den Auszubildenden zu tragen. Die Kosten betragen pro Seminartag zurzeit 130,00 €. Im Jahr finden ca. 45 Seminartage statt. Sollte der/die Auszubildende dem Seminar unentschuldigt fernbleiben, werden die Kosten den Auszubildenden in Rechnung gestellt.

(2) Bei der Finanzierung werden die Auszubildenden, sofern sie ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben, vom Land Niedersachsen unterstützt. Die Abwicklung der Landesförderung übernimmt die Ausbildungseinrichtung. Die Auszubildenden verpflichten sich ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

§ 5 Prüfungen, Abschluss

(1) Zum Ende des ersten Lehrjahres findet eine Reflexionsprüfung statt, die die Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden prüft und der eigenen Reflexion des Gelernten dient.

- (2) Zum Ende des zweiten Lehrjahres findet die Fachprüfung statt, diese stellt eine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden dar und ist eine Einzelprüfung.
- (3) Die Abschlussprüfung findet zum Ende des dritten Lehrjahres auf dem letzten Ausbildungsbetrieb statt. Der/die Auszubildende hat zusätzlich zur Abschlussprüfung eine von ihm/ihr angefertigte Jahresarbeit vorzulegen und zu vertreten.
- (4) Die Auszubildenden haben sich zu allen Prüfungen fristgerecht bei den Seminarleitungen anzumelden und die geforderten Unterlagen rechtzeitig einzureichen/vorzulegen.
- (5) Krankheit am Prüfungstag ist umgehend der Seminarleitung und der Ausbildungscoordination der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH mitzuteilen.
- (6) Mit bestandener Abschlussprüfung erwerben die Auszubildenden die Qualifikation zur biodynamische/r Landwirt:in oder Gärtner:in.
- (7) Alle weiteren Regelungen zu den Prüfungen der biodynamischen Ausbildung sind in der Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung zu finden und für beide Seiten binden.

§ 6 Einigungsverfahren

(1) Zur Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren jeweiligen Ausbildungsbetrieben sowie zwischen den Auszubildenden und ihren Seminarleitungen kann jede Seite die Ausbildungsberatung bzw. den Seminarleiterkreis anrufen. Dieser hat unverzüglich eine/n Schlichter:in zu benennen, der sich der Angelegenheit annimmt. Bei Streitigkeiten der Auszubildenden mit dem Seminarleiterkreis benennt die Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH den/die Schlichter:in. Bei Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH wird der Vorstand der Bäuerlichen Gesellschaft e.V. beauftragt eine/n Schlichter:in zu benennen.

(2) Dieselben Rechte stehen dem Ausbildungsbetrieb, der Seminarleitung oder dem Seminarleiterkreis zu.

§ 7 Beendigung der Ausbildung

- (1) Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Ausbildung und Aushändigung der Abschlussurkunde, des Zeugnisses und des dazugehörigen Protokolls.
- (2) Der Vertrag kann von Seiten der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH mit einer Frist von vier Wochen aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,
 - wenn der/die Auszubildende mehr als drei Mal während der gesamten Ausbildung unentschuldig nicht am fachtheoretischen Unterricht teilgenommen hat.
 - wenn der/die Auszubildende für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen in der gesamten Ausbildungszeit, der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH keinen Lehrvertrag für den fachpraktischen Teil der Ausbildung vorlegt.
 - wenn der Lehrling mit der Zahlung von Ausbildungsbeiträgen länger als zwei Monate in Verzug ist,

- wenn er den fachtheoretischen oder fachpraktischen Anforderungen auf Dauer aus körperlichen, seelischen oder sonstigen Gründen nicht gewachsen ist,
- wenn er die fachtheoretische Ausbildung nachhaltig stört,
- wenn der Lehrvertrag von Seiten des Ausbildungsbetriebes fristlos gekündigt wird.

(3) Vom Auszubildenden kann dieser Vertrag ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Auszubildene Person
(Name bitte in Druckbuchstaben darunter)

Unterschrift der Bäuerliche Bildung und
Kultur gGmbH